

Hannover, 08.03.2023

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für den
Ersatzneubau der Eisenbahnbrücke über die Umbeck bei Bahn-km 36,350
auf der Strecke 2: Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck (Ost)
mit dem Aktenzeichen 4130-30224-154**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe Weser GmbH (evb) planen den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes bei Bahn-km 36,350 an der Strecke 2 im Landkreis Osterholz.

Die vorhandene Brücke befindet sich in der Gemeinde Worpswede, im Landkreis Osterholz in Niedersachsen und überspannt die Umbeck.

Eine einfache Prüfung im Jahre 2011 sowie Bauwerkshauptprüfungen in den Jahren 2014 und 2017 ergaben, dass die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und die Dauerhaftigkeit der Eisenbahnbrücke über die Umbeck aufgrund von baulichen Mängeln beeinträchtigt ist. Nutzungseinschränkungen bzw. kurzfristige Maßnahmen zur Schadensbeseitigung wurden umgesetzt, damit die Betriebssicherheit weiterhin gegeben bleibt. Da eine weitere Verschlechterung der Zustandsnote zu beobachten ist soll die Eisenbahnbrücke durch einen Ersatzneubau ersetzt werden.

Nach Abbruch des derzeitigen Bauwerks soll in gleicher Lage ein Neubau errichtet werden. Ziel ist es, die Standfestigkeit und Verkehrssicherheit der Brücke für die nächsten 80 Jahre wiederherzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers / der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Bei dem Ersatzneubau der Eisenbahnbrücke handelt es sich um ein Änderungsvorhaben zu einem Vorhaben, für das ursprünglich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wobei für das ursprüngliche Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG sind auch Änderungsvorhaben Vorhaben im Sinne des UVPG. Für die Vorprüfung von Änderungsvorhaben ist § 7 UVPG entsprechend anzuwenden, § 9 Abs. 4 UVPG. Die Kriterien für die überschlägige Vorprüfung ergeben sich gem. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG aus Anlage 3 zum UVPG. Die Vorprüfung wird anhand der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung (Anlage



NLStBV

Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

- Planfeststellungsbehörde -

3 Nr. 1), des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung (Anlage 3 Nr. 2) und den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes (Anlage 3 Nr. 3) durchgeführt.

1. Merkmale des Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die neue eingleisige Brücke ist als Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 6,70 m und einer Stützweite von 5,24 m in Stahlbetonbauweise vorgesehen. Die Wanddicke der Rahmenstiele beträgt 60 cm, und die mit einer Dicke von ebenfalls 60 cm angegebene Fahrbahnplatte bildet den Riegel des Rahmens. Die Breite zwischen dem Geländer beträgt 5,20 m. Die Brückenfläche beträgt 34,79 m². Die Brücke erhält ein durchgehendes Schotterbett mit zwei seitlich angeordneten Wartungswegen mit jeweils einer lichten Weite von 0,80 m. Die Wartungswege erhalten als Belag Betonfertigteileplatten.

Für die Durchführung des Abbruchs des Bauwerkes wird vorgesehen, das Gewässer bauzeitlich zu verrohren und bis zur Höhe der Arbeitsebene zu verfüllen. Der Aushub des Stahlüberbaus sowie die nachfolgenden Hauptabbrucharbeiten sollen von der erstellten Arbeitsebene aus durchgeführt werden. Der Abbruch der Unterbauten kann bis auf Höhe der Arbeitsebene mit Hilfe eines Baggers durchgeführt werden. Anschließend können die Räumungsbohrungen und die Rammarbeiten für die Erstellung des Spundwandkastens erfolgen.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Entsprechende Vorhaben oder Tätigkeiten sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es kommt nur in geringem Umfang zu einer Neuversiegelung. Da das Brückenbauwerk an derselben Stelle in den Boden eingebracht wird wie das bestehende, wird der Erdboden nur in geringem Umfang beansprucht. Zum Schutz des Bodens vor Bodenverdichtung kommen auf bauzeitlich beanspruchten Flächen lastverteilende Maßnahmen wie z.B. Baggermatten zum Einsatz.

Im Bereich der neuen Sohlplatte wird ein verbleibender, wasserdichter Spundwandkasten mit einer Unterwasserbetonsohle vorgesehen. Für die anfallenden Restwassermengen, z. B. aus Niederschlagswasser, ist im Spundwandkasten eine offene Wasserhaltung auf der Unterwasserbetonsohle vorgesehen. Das anfallende Wasser wird aufgefangen und entsorgt.

Zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse werden Gehölze nur in der Zeit vom 01.10. – 28.02. beseitigt. Die Baufeldräumung der Offenlandbiotope findet außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. bis 30.09) der Brutvögel statt. Die Baumaßnahme soll mit einer ökologischen Baubegleitung unterstützt werden.

Durch das Bauvorhaben kommt es zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Durch das neue Bauwerk und die Böschungstreppen kommt es zu kleinräumigen Versiegelungen von Böden allgemeiner Bedeutung auf 62 m², zur Überschüttung von Böden allgemeiner Bedeutung auf 5 m² und Zerstörungen von Biotoptypen der Wertstufe III auf einer Fläche von insgesamt 59 m².

Demnach ergibt sich ein Kompensationsbedarf bezogen auf das Schutzgut Arten und Biotope in Höhe von 59 m² sowie dem Kompensationsbedarf bezogen auf das Schutzgut Boden von 32,1 m². Es ergibt sich ein Gesamtkompensationsbedarf von 91 m².

Da im trassennahen Bereich keine Kompensationsflächen im benötigten Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt der Ausgleich des Kompensationsbedarfs, unter Zustimmung der UNB des Landkreises Osterholz, auf einer gemeinsamen Ausgleichsfläche für verschiedene Vorhaben des Vorhabensträgers im Landkreis Rotenburg (Wümme). Der evb wurde zu diesem Zweck eine Fläche der Niedersächsischen Landgesellschaft in der Gemarkung Basdahl, Flur 1, Flurstück 647/277 zur Verfügung gestellt. Die Fläche grenzt an bereits bestehende Kompensationsflächen an. Auf dem 0,825 ha großen Flurstück erfolgte eine Aufforstung auf Intensivgrünland (Wertstufe II) mit standortgerechten, heimischen Baumarten mit dem Entwicklungsziel eines naturnahen Laubwaldbestandes (Wertstufe IV). Die Fläche liegt ca. 10 km südwestlich der Baustrecke und liegt im gleicher Naturraum (Stader Geest). Die Aufforstung erfolgte bereits im Ganzen im Frühjahr 2013 und damit ist die Fertigstellung der Maßnahme bis zum Baubeginn bereits abgeschlossen. Mit der Maßnahme wird der verbleibende Kompensationsbedarf für die Schutzgüter Arten und Biotope und Boden im Umfang von insgesamt 91 m² ausgeglichen.

Durch die Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände im Bereich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen wird ein Ersatz für den Verlust der Biotoptypen und Lebensstätten der Brutvögel geschaffen und eine Aufwertung der Bodenverhältnisse im Hinblick auf eine naturnähere Entwicklung erreicht.

Abfallerzeugung i. S. v. § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde der im Bestand aufgefüllte Boden an den Bahnböschungen je Widerlagerseite nach Einbauklassen (Zuordnungswerte Z) entsprechend der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA, Stand 1997) bewertet. Am östlichen Widerlager wurde aufgefüllter Boden der Einbauklasse Z 1 festgestellt, aufgrund des Parameters TOC. Am westlichen Widerlager ergab die Untersuchung aufgefüllten Boden der Einbauklasse Z 2,

auch hier aufgrund des Parameters TOC (Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Michael Beuße mbH, 2018). Es wurden keine chemischen Schadstoffbelastungen des Bodens festgestellt.

Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Durch das Vorhaben selbst sind keine Immissionen zu erwarten. Die während der Bauzeit zu erwartenden Belastungen (z.B. temporäre Flächeninanspruchnahmen oder Lärm- und Schadstoffausstoß durch Baubetrieb und Baustellenverkehr) sind zeitlich befristet.

Risiken von Störfällen

Ein besonders erhöhtes Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen oder auch Risiken für die menschliche Gesundheit geht von dem Vorhaben nicht aus.

2. Standort des Vorhabens

a. Nutzungskriterien

Das Gebiet ist bereits durch die bestehende Eisenbahnbrücke geprägt. Durch den Ersatzneubau entsteht somit keine neue Nutzung. Das Landschaftsbild im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes ist weitgehend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Extensivgrünland) geprägt. Südlich der Gleise befinden sich vor allem Siedlungsflächen die von größeren unversiegelten freien Flächen wie Scherrasen Ziergärten, einem Pionierwald und Gehölzbeständen umgeben sind. Bei den Siedlungskomplexen handelt es sich mehrheitlich um Gebiete mit locker bebauten Einzelhäusern. Daneben kommen Verkehrsflächen wie Gleise, Straßen und Wege vor.

b. Qualitätskriterien

Das Fundament wird auf bereits verdichteter Fläche aufgebracht. Die Brücke bildet schon seit mehreren Jahrzehnten einen Teil der Landschaft, sodass es durch den Neubau zu keiner höheren Belastung des Landschaftsbildes kommt.

Es kommt darüber hinaus zu einer Überspannung eines stark ausgebauten Bachs (FX, WS II) durch den Ersatzneubau (6,2 m²) und durch Vollversiegelung des neuen Bauwerks (2,2 m²). Die Überspannung des Bachs (Umbeck) wird aufgrund der dort vorherrschenden abiotischen Faktoren im Fließgewässer als nicht erheblich gewertet. Die Überbauung von Biotopen wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Beeinträchtigungen der Fauna werden durch verschiedene Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb der Naturräumlichen Region „Stader Geest“ und gehört zu der naturräumlichen Haupteinheit „Hamme-Oste-Niederung“. Er erstreckt sich nordöstlich von Worpswede-Osterwede entlang der Umbeck und umfasst im Wesentlichen das

Fließgewässer mit Ufervegetation, artenarmes Extensivgrünland nördlich der Gleisanlage sowie verschiedene Gehölzstrukturen, ein Birken-Pappel Pionierwald, weitere Entwässerungsgräben sowie Siedlungs- und Verkehrsflächen südlich der Gleisanlage.

Die aus Sicht des Artenschutzes wichtigen Strukturen für eine Habitatvielfalt stellen im Wesentlichen das Fließgewässer Umbeck einschließlich der Uferbereiche, die Saumbiotop bestehend aus Ruderalflur mit Steinklee, Schachtelhalm, Pippau und Geruchloser Kamille und verschiedene strukturreiche Gehölzbiotop dar. Die Ausprägung dieser Biotop ist jedoch nur schmal bzw. linienförmig (LEMMEL, 2019).

Im Vorhabengebiet befinden sich Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Gebiete landesweiter Schutzprogramme und ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen), die kleinflächig betroffen sind. Aufgrund dessen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Für die im Artenschutzbeitrag als gefährdet eingestuft Tierarten (Zauneidechsen und Fledermäuse; gefährdete Brutvogelarten: Bluthänfling, Kuckuck und Neuntöter; Gehölzfreibrüter; Bodenbrüter) sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

c. Schutzkriterien

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vogelschutzgebiet „Hammeniederung“ (EU-Kennzahl: DE2719-401) liegt nordöstlich mit einer Entfernung von ca. 1 km vom Bauvorhaben in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes. Ungefähr 2,4 km vom Ersatzneubau entfernt liegt im Vogelschutzgebiet das FFH-Gebiet „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ in welchem die Umbeck in die Hamme mündet (MU, UMWELTKARTENSERVER NIEDERSACHSEN, Juli 2019).

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Naturschutzgebiet Hammeniederung deckt sich größtenteils mit dem FFH-Gebiet Untere Wümmeniederung, unter Hammeniederung mit Teufelsmoor und liegt dementsprechend ebenfalls 2,4 km vom Bauvorhaben entfernt. Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich im gesamten westlichen Teil das Landschaftsschutzgebiet „Worpswede“ (LSG OHZ 13) und in nordwestlicher Richtung in näherer Umgebung (ca. 850 m Entfernung vom Bauvorhaben) des Untersuchungsgebietes das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung“ (LSG OHZ Nr.18). Im Bereich des LSG Worpswede ist eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes von ca. 2,6 ha geplant (LRP LANDKREIS OSTERHOLZ, 2001). Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerdem im Hochmoorgrenzen Moorschutzprogramm Teil I „Östliche Hälfte des Langen Moores“ (MU UMWELTKARTENSERVER NIEDERSACHSEN, Juli 2019).

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereichs sind keine Nationalparke nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es sind keine Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete betroffen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es befinden sich keine denkmalgeschützten Bereiche im Vorhabengebiet.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereichs sind keine geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereichs sind keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG vorhanden.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Es sind keine Gebiete des Wasserhaushaltsgesetzes betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Vorhabenbereichs gibt es keine Gebiete, für die durch gemeinschaftsrechtliche Vorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Derartige Denkmäler oder Gebiete befinden sich nicht im Vorhabenbereich.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht. Der Ersatzneubau ersetzt eine bereits bestehende Brücke; unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die über die bisherige Nutzung der Bestandsbrücke hinausgehen würden. Die Gefahr einer möglichen Gewässerverunreinigung ist aufgrund der zu treffenden Schutzmaßnahmen als gering zu betrachten.

Ergebnis:

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und begrenzten Dauer hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind, zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

i. A. Kuhlmei
(4130)